

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 82 (2011)
Heft: 10: Zeit zu wählen : Parteien und Kandidaten auf dem sozialpolitischen Prüfstand

Artikel: Erziehung und Gewalt : Schutzrechte für Kinder genügen nicht
Autor: Kuster, Cornelia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehung und Gewalt

Schutzrechte für Kinder genügen nicht

Dass Erwachsene vor körperlicher Gewalt besser geschützt sind als Kinder, findet Juristin Nadine Ryser untragbar. In ihrer Dissertation untermauert sie unter anderem den Grundsatz «Gleiches Recht für Gross und Klein».

Von Cornelia Kuster, UZH News

Wer in der Schweiz einen Erwachsenen ohrfeigt, macht sich strafbar. Eltern hingegen, die ihren Kindern Ohrfeigen austeilen, können das Züchtigungsrecht als Entschuldigung in Anspruch nehmen. Gewiss: Grundsätzlich lässt Gewalt an Kindern niemanden kalt. Das zeigt sich auch am medialen Aufsehen. Wie zum Beispiel im Fall eines Vaters, der seine Kinder systematisch im Namen Gottes gezüchtigt hatte. «Diese Geschichte hat jeden berührt», sagt Nadine Ryser, die bei der Gerichtsverhandlung des Geschworenengerichts Zürich Ende 2010 dabei war.

Nadine Ryser behandelt in ihrer Dissertation, die vom Forschungskredit der Universität Zürich finanziert wird, jedoch nicht nur drastische Ausübung von Gewalt an Kindern, sondern es geht ihr auch um den erzieherischen Alltag. Konkret um die Rolle der Justiz beim Kinderschutz, um Interventionsmöglichkeiten, aber auch um Interventionsgrenzen. Zudem analysiert sie die Anwendung von nationalen und internationalen Schutzrechten für Kinder.

Gewalt an Kindern toleriere die Gesellschaft heute zum Glück weniger als früher, sagt Ryser. Noch vor einigen Jahren gehörten körperliche Züchtigungen zu den täglich vollzogenen Erziehungsmethoden. In neuerer Zeit begegneten Erwachsene Kindern mit mehr Respekt.

Dass die Zahl psychischer und physischer Gewaltakte zurückgegangen sind, sei auch eine Folge des rechtlichen Schutzes, meint Ryser. Seit 2000 ist in Artikel 11 der Bundesverfassung das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz der Unversehrtheit und auf Förderung und Entwicklung explizit verankert. Zudem würden internationale Normen wie die Uno-Kinderrechtskonvention den Mitgliedstaaten Pflichten zum Schutz der Kinder auferlegen.

Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund

Trotz dieser Fortschritte im Kinderschutz gibt es immer noch dunkle Flecken. «Viele meinen, wir hätten in der Schweiz genügend Schutzrechte für Kinder», sagt Nadine Ryser, «doch das stimmt nur teilweise. Das rechtliche Instrumentarium ist zwar vorhanden, aber über die Anwendung und Umsetzung der Schutzbestimmungen sind sich Politikerinnen und Pädagogen nicht wirklich einig.» Damit sei die Schweiz rückständiger als verschiedene Nachbarländer.

Selbstverständlich ist auch in der Schweiz Gewalt an Kindern nicht einfach erlaubt. Das elterliche Erziehungsrecht kann sie aber rechtfertigen. Unter Erwachsenen herrscht Klarheit: Eine Tötlichkeit wie eine Ohrfeige ist strafbar. Beim eigenen Kind können Eltern jedoch gemäss herrschender strafrechtlicher Lehre das Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund heranziehen, wenn ihnen die Hand ausrutscht.

Strafrechtler gestehen den Eltern also auch heute noch das Recht zu, das geringfügige körperliche Gewalt an Kindern toleriert.

«Diese Interpretation ist stossend. Kinder geniessen zwar viel Schutz, doch was körperliche Übergriffe angeht, sind die Erwachsenen besser geschützt als Kinder», sagt Ryser. Dennoch >>

Die körperliche Züchtigung gehörte bis vor Kurzem zum Erziehungsalltag.



Eltern, die ihre Kinder schlagen, können sich in der Schweiz auf ein Züchtigungsrecht berufen.

Foto: Bernd Boscolo_pixelio.de

will sie Eltern nicht zum vornherein kriminalisieren, wenn ihnen einmal die Hand ausrutscht. Sie wünscht sich vielmehr, dass die Gesellschaft ihre Einstellung zur Gewalt ändert, und führt dabei Schweden als gutes Beispiel an: Das skandinavische Land führte in den 1970er-Jahren das Verbot der Züchtigung zu Erziehungszwecken ein. Dies hat dazu geführt, dass schwedische Eltern heute eine andere Einstellung zur Gewalt haben und die schwedische Gesellschaft Gewaltakte nicht mehr akzeptiert.

Gesetzliche Verankerung gewaltfreier Erziehung

Ein solcher Bewusstseinswandel brauche viel Zeit, meint Nadine Ryser. In Schweden habe dieser Prozess rund dreissig Jahre gedauert. Ein Gesetz für gewaltfreie Erziehung führte Deutschland im Jahr 2000 ein. Ryser, die Doktorandin der Jurisprudenz, ist überzeugt, dass sich auch bei unseren nördlichen Nachbarn die Einstellung zur Gewalt gegen Kinder grundsätzlich ändere. Erste Anzeichen dafür zeigt nach elf Jahren eine noch laufende empirische Studie.

**Erst die
Signalwirkung eines
Gesetzes wird zum
besseren Schutz
der Kinder führen.**



**«Was körperliche Übergriffe
angeht, sind Erwachsene
besser geschützt als Kinder.
Das ist stossend.»**

Nadine Ryser,
Juristin

Foto: Cornelia Kuster

In ihrer Dissertation will Ryser unter anderem einen Vorschlag erörtern, der in der Schweiz nicht ganz neu ist: die gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung nach deutschem Vorbild. Die letzte parlamentarische Initiative in dieser Sache datiert aus dem Jahr 2007. Das nationale Parlament lehnte sie damals mit der Begründung ab, das vorhandene rechtliche Instrumentarium genüge. Die Juristin widerspricht: «Es bedarf der Signalwirkung durch die Schaffung eines Gesetzes; nur so wird ein Umdenken stattfinden, das letztlich zum besseren Schutz der Kinder führt.» ●